

1. PRÄAMBEL

Durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sollen partnerschaftliche Beziehungen zwischen den Betrieben der BWB Oberflächentechnik (BWB) und ihren Lieferanten gepflegt werden und für beide Partner ein langfristiger Nutzen generiert werden.

2. INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSBEREICH

Mit Wirkung ab 01. Juli 2018 unterliegen alle Einkäufe der BWB und ihre Verträge mit Lieferanten ausschliesslich diesen AEB, soweit sie nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarung abgeändert worden sind. Schriftliche Vereinbarungen basierend auf früheren Versionen dieser AEB behalten ihre Gültigkeit für Punkte, welche identisch geblieben sind. Durch die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, in der auf diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ hingewiesen wird, werden diese Vertragsinhalte, Fremde AGB, z.B. Lieferbedingungen des Lieferanten, werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn diesen nicht speziell widersprochen wird.

Für alle qualitätsrelevanten Aspekte dieser AEB ist der Lieferant vollumfänglich für allfällige Unterlieferanten verantwortlich. Er stellt sicher, dass namentlich Punkt 7 dieser AEB an die Unterlieferanten weitergeleitet wird, und ebenfalls für diese gilt.

3. BINDUNG SOWIE IRRTÜMLICHE BESTELLUNGEN DER BWB

Aufträge, Bestellungen und Vereinbarungen sind für die BWB nur dann bindend, wenn sie von ihren intern dazu autorisierten Stellen schriftlich erteilt bzw. geschlossen wurden.

Irrtümliche Bestellungen können nach Rücksprache mit dem Lieferanten von der BWB innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Irrtums storniert werden.

4. ANGEBOT

Durch eine Anfrage der BWB wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen der BWB zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Der Lieferant hat in seinem Angebot alle für die BWB anfallenden Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. detailliert auszuweisen. Setzt der Lieferant in seinem Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist, ist sein Angebot während 60 Tagen ab Eingang bei der BWB bindend.

5. BESTELLUNG / VERTRAGSABSCHLUSS

Stellt der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung aus, ist die BWB erst mit ausdrücklicher Genehmigung dieser abweichenden Auftragsbestätigung gebunden.

6. PREISE UND ZAHLUNG

Die in der Bestellung der BWB aufgeführten Preise gelten grundsätzlich als Festpreise und verstehen sich franko des jeweiligen BWB-Standortes. Generelle Preiserhöhungen müssen der BWB zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Bei laufenden Aufträgen sind Preiserhöhungen nur in begründeten Fällen und mit dem Einverständnis der BWB möglich.

Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. Empfang der Produkte (das später eintreffende).

7. QUALITÄT, PRODUKTION UND REPARATUR

Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Ware geforderten technischen Daten gemäss den der Bestellung zu Grunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Spezifikationen, Beschreibungen bzw. Muster, einzuhalten. Er sichert darüber hinaus zu, dass es sich bei seinen Liefergegenständen und sämtlichen von ihm verwendeten Materialien um Originalware handelt, bei welcher er den Ursprung entsprechend geprüft hat.

Die BWB hat das Recht, den Lieferanten nach Voranmeldung gemäss Auditplan zu auditieren. Auch Kunden der BWB und die Luftfahrtbehörde können bei Bedarf und nach Voranmeldung Audits und Inspektionen bei den in Anspruch genommenen Betriebsstätten des Lieferanten durchführen. Wenn die Bestellunterlagen die von der BWB gewünschte Qualität der Ware nicht vollständig festlegen, hat der Lieferant die gleichmässige Qualität zu gewährleisten. Das Erfordernis gleichmässiger Qualität gilt auch für künftige Bestellungen. Der Lieferant hat die BWB unaufgefordert von einer bevorstehenden Qualitätsänderung frühzeitig zu informieren. Stellt die BWB eine Qualitätsänderung fest, die ohne vorgängige Benach-

richtigung erfolgte, hat die BWB das Recht, die Ware zurückzuweisen. Der Lieferant haftet für den direkten und indirekten Schaden, der in Folge einer nicht rechtzeitig gemeldeten Qualitätsänderung erleidet wird.

Produkteänderungen sind der BWB unaufgefordert und frühzeitig in umfassender Weise bekanntzugeben und gelten als Antrag zur Vertragsänderung. Im Rahmen des bestehenden Vertrages kann die BWB diese ablehnen. Produkteänderungen ohne vorherige Anzeige gelten als Vertragsbruch und berechtigen die BWB zur Ergreifung der entsprechenden Massnahmen (Annahmeverweigerung, Minderung, Schadenersatz, etc.). Sofern dem Lieferanten bekannt, sind Produktionseinstellungen, sowie Abkündigungen von Waren und Dienstleistungen durch Unterlieferanten, der BWB frühzeitig bekanntzugeben.

8. LIEFERUNG, ÜBERGANG DER PRODUKTE

Der Lieferant trägt die Verantwortung für fachgerechte Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung aufmerksam zu machen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der mindestens die Bestellnummer(n) der BWB enthält. Wenn nichts anderes vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms 2020). Eigentum, Nutzen, Gefahr und Haftung für gelieferte Produkte gehen nach dem Ablad am Bestimmungsort auf die BWB über. Gehen die Produkte an den Lieferanten zurück, gehen Gefahr und Haftung mit dem Bereitstellen zum Transport auf den Lieferanten über.

Soweit vom jeweils massgeblichen Recht nicht zwingend anders vorgeesehen, ist in allen Fällen ausschliesslich der Lieferant für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten verantwortlich.

9. LIEFERTERMIN, FEHLERHAFT LIEFERUNG UND RÜCKTRITTSRECHT

Die Lieferung hat am vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Mehr- oder Minderlieferungen, Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung der BWB.

Die BWB kann jederzeit mit sofortiger Wirkung und unbeschadet ihrer weiteren Rechte vom Vertrag zurücktreten und auf Lieferung verzichten, wenn:

- a) der vom Lieferanten bestätigte Liefertermin nicht eingehalten wird;
- b) sie bei der Herstellung voraussieht, dass das Produkt den Anforderungen nicht entspricht;
- c) die von der BWB definierten Spezifikationen nicht eingehalten werden.

10. QUALITÄT, PRÜFUNG UND MÄNGELRÜGE

Der Lieferant garantiert die Einhaltung der von der BWB in ihrer Bestellung geforderten Qualität und anderen Eigenschaften der Produkte. Die Prüfung der Produkte erfolgt, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt und ist an keine Frist gebunden.

Mängel der gelieferten Produkte (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) werden angezeigt, sobald sie tatsächlich festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge bzw. der Genehmigung.

11. SICHERHEIT, GESETZESKONFORMITÄT UND PRÜFBE-SCHNEIDUNGEN

Für sämtliche zu liefernde gefährliche Güter sind dem Besteller aktuelle Sicherheitsdatenblätter (Material Safety Data Sheets) einschliesslich der UN-Nummer zur Verfügung zu stellen.

Alle chemischen Halb- oder Fertigfabrikate sind mit Prüfbescheinigung nach EN 10204 zu liefern. Metallische Halb- oder Fertigfabrikate sind mit Attest zu liefern.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Ware sämtlichen zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften entspricht. Er hält sich an die gültigen gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen, an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation.

Entsprechende Dokumente und Nachweise können durch die BWB jederzeit ohne Verrechnung angefordert werden.

12. GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant garantiert, nebst der Qualität und Eigenschaften gemäss Absatz 10 dieser AEB, dass das gelieferte Produkt frei von Material- und Produktionsfehlern und funktionstüchtig ist, sowie allen Vorschriften am Bestimmungsort entspricht und die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen, Zulassungen, Bewilligungen, etc. vorliegen.

Die Garantiefrist dauert 24 Monate ab Lieferscheindatum. Für Ersatzlieferungen, Nachbesserungen und Ersatzteile gilt jeweils dieselbe volle Garantiefrist.

Weist ein Produkt Mängel auf, stehen der BWB nach eigener Wahl folgende Rechte zu: Wandelung, Ersatz des Minderwertes, Lieferung mängelfreier Ersatzprodukte und Nachbesserung. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die gewünschte Korrektur nicht fristgerecht schafft, kann die BWB anderweitig Ersatz beschaffen oder die Mängel beheben (lassen). Liegen der BWB Indizien vor, dass ein gleichartiger Mangel bei allen gelieferten Produkten vorliegt, kann die BWB eine Austauschaktion durchführen, selbst wenn die Garantiefrist bereits abgelaufen ist. Die Kosten zufolge Ausübung der Rechte sind vom Lieferanten zu tragen. Vorbehalten bleiben in allen Fällen Schadenersatzansprüche.

13. HAFTUNG

Falls die Produkte die BWB, ihre Organe oder Angestellten schädigen, hat der Lieferant vollumfänglich Schadenersatz zu leisten.

Im Falle der Inanspruchnahme der BWB im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten gelieferten Produkt, insbesondere aufgrund eines Produkthaftpflichtgesetzes (inkl. Schweiz, EU und USA), darf die BWB dem Ansprecher ohne weiteres den Lieferanten nennen. Ausserdem stehen der BWB volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten zu. Dieser besorgt eine genügende Versicherungsdeckung.

14. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte und deren Verwendung keine Immaterialgüterrechte verletzen. Er haftet vollumfänglich für alle Folgen – sei es bei der BWB oder bei ihren Kunden – aus einer solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzung. Für die Verwendung der BWB-Firmenkennzeichen und -Marken sowie deren Anbringung auf den Produkten sind die Anweisungen der BWB zu befolgen.

15. FERTIGUNGSMITTEL

Alle Fertigungsmittel (Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, etc.), die die BWB dem Lieferanten auf eigene Kosten zur Verfügung stellt, sind Eigentum der BWB und als solches zu kennzeichnen. Sie dürfen nur für die BWB eingesetzt werden. Solange ganz oder teilweise von der BWB bezahlte Fertigungsmittel beim Lieferanten sind, trägt er die Gefahr für deren Verlust, Zerstörung und Beschädigung. Verletzt der Lieferant seine Pflichten, ist die BWB zur sofortigen Auflösung aller Verträge mit ihm befugt. Es steht der BWB Schadenersatz sowie Anspruch auf Herausgabe des von ihm erzielten Nutzens (brutto) zu. Weitergehende Details werden separat von Fall zu Fall geregelt.

16. AUSFÜHRUNGSPLÄNE, HERSTELL- UND WARTUNGSUNTERLAGEN

Vor Beginn der Fertigung sind der BWB auf Verlangen Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung durch die BWB entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die volle Tauglichkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Herstell- und Wartungsunterlagen sind während der Produktionsdauer (max. 10 Jahre nach letzter Lieferung) aufzubewahren und der BWB im Falle der Produktionseinstellung bzw. Vertragsauflösung unentgeltlich zu überlassen.

17. GEHEIMHALTUNG

Alle technischen Unterlagen, die die BWB dem Lieferanten für die Herstellung des Produktes überlässt, sowie die kaufmännischen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur für die konkrete Zusammenarbeit verwendet werden. Dies gilt auch für Produkte, die speziell für die BWB entwickelt wurden. Alle Rechte daran stehen ausschliesslich der BWB zu. Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen mit allen Abschriften und Kopien unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant hat seine Geschäftsbeziehung zur BWB und alle Einzelheiten daraus vertraulich zu behandeln und auferlegt die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch seinen Organen, Angestellten und rechtmässig beigezogenen Dritten. Obengenannte Pflichten gelten auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen und nach Vertragsbeendigung.

18. ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Stans, Schweiz, bzw. der Standort des jeweiligen BWB-Vertragspartners.

19. HÖHERE GEWALT

Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages. Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu informieren, anderenfalls er sich nicht auf höhere Gewalt berufen kann. Auf Verlangen hat der Lieferant der BWB eine schriftliche Bestätigung über die Umstände abzugeben, die seiner Ansicht nach höhere Gewalt begründen.

20. DIVERSE BESTIMMUNGEN

Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen der AEB ist die deutsche Version massgebend. Mitteilungen sind an BWB AG, Dallenwilerstrasse 20, CH-6370 Stans-Oberdorf, Schweiz, oder den jeweiligen BWB Standort zu richten. Alle Rechtsverhältnisse zwischen der BWB und dem Lieferanten unterliegen dem schweizerischen Recht. Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und der BWB sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des entsprechenden BWB-Standortes ausschliesslich zuständig. Der BWB steht es jedoch auch frei, den Lieferanten an dessen Sitz einzuklagen.